

pas et ne saurait d'ailleurs s'étendre à cette somme, le transfert de l'argent étant exclusivement régi par le droit fédéral. La créance se trouve ainsi « réalisée » au profit des poursuivants sans qu'il ait été besoin de la céder.

Il ne serait même pas nécessaire de procéder par voie de cession dans l'éventualité où le tiers débiteur ne se conformerait pas à l'avis l'invitant à payer en mains de l'office. Le préposé devrait dans ce cas conférer aux créanciers un mandat de recouvrement les autorisant à faire valoir contre le tiers débiteur, au même titre que l'office, la créance du saisi (art. 131 al. 2 LP). La délégation à l'encaissement ne se heurte pas à l'incessibilité de la créance, car le poursuivant n'agit pas comme successeur du débiteur, mais comme représentant de celui-ci (JÄGER, art. 131 LP, note 11). D'où il suit que, contrairement à ce qui a été précédemment admis (RO 56 III 194), le tiers débiteur de créances incessibles ne peut contrevenir impunément à l'avis donné par le préposé conformément à l'art. 99 LP ; dès la notification de cet avis, seuls l'office ou le créancier autorisé par lui ont qualité, en vertu du droit de poursuite, pour encaisser les prétentions saisies ; le tiers débiteur, malgré l'incessibilité, ne se libère pas en payant en mains du créancier titulaire. D'autre part, il convient de relever d'emblée que, si le mandat de recouvrement suppose, comme la dation en paiement (art. 131 al. 1 et 2 LP), une demande émanant de tous les créanciers, l'un de ceux-ci ne saurait toutefois, dans l'éventualité où la créance saisie ne pourrait être réalisée que sous cette forme, s'opposer à la délégation ; il faut apporter dans ce cas une exception au principe d'unanimité de l'art. 131 LP.

Ainsi, l'incessibilité des salaires et pensions n'empêche pas qu'ils ne soient « réalisés » au profit des créanciers. Il est vrai que la procédure indiquée rend inopérante, pour le domaine de l'exécution, la défense édictée par le droit cantonal d'aliéner certaines créances. Mais on est conduit à ce résultat par le jeu des principes qui régissent

la poursuite. D'une part, en effet, le droit cantonal ne peut exclure que la cession de la créance et non pas la saisie de celle-ci et, d'autre part, la défense de céder ne peut viser que la créance elle-même et non pas la somme d'argent qu'elle produit.

Le recours doit en conséquence être admis et le dossier renvoyé à l'Office des poursuites de Neuchâtel pour qu'il procède à la saisie partielle de la pension de retraite du débiteur en conformité de l'art. 93 LP et des principes admis par la jurisprudence en matière de saisie des salaires et des pensions.

*Par ces motifs, la Chambre des Poursuites
et des Faillites*

admet le recours, annule la décision attaquée et renvoie le dossier à l'Office des poursuites de Neuchâtel, qui est invité à procéder à la saisie de la rente du débiteur conformément à l'art. 93 LP.

2. Entscheid vom 20. Januar 1938 i. S. Héritier-Müller.

Pensionskasse der SBB : Alterspensionen sind gemäss Art. 93 SchKG pfändbar, soweit sie den Notbedarf des Bezügers und seiner Familie übersteigen. Das in Art. 18 der Kassestatuten aufgestellte unbedingte Verbot der Pfändung ist ungültig.

Die gepfändeten Beträge unterliegen der Zwangsverwaltung durch das Betreibungsamt, das sie selbst einzuziehen oder durch den betreibenden Gläubiger einzuziehen zu lassen hat (Art. 99/100 und 131 Abs. 2 SchKG).
(Änderung der Rechtsprechung).

Caisse de pensions des C.F.F. : Les pensions servies par la Caisse sont saisissables en vertu de l'art. 93 LP dans la mesure où elles dépassent le minimum indispensable au débiteur et à sa famille. L'interdiction absolue de la saisie, édictée à l'art. 18 des statuts de la Caisse, est inopérante.

Les sommes saisies sont administrées par l'office des poursuites qui perçoit lui-même les prestations de la Caisse ou les fait encaisser par le créancier poursuivant (art. 99 et 100 LP).
(Modification de la jurisprudence).

Cassa pensioni delle SFF: Le pensioni corrisposte dalla Cassa sono pignorabili in virtù dell'art. 93 LEF nella misura che sorpassano il minimo indispensabile al debitore e alla sua famiglia. Il divieto assoluto del pignoramento previsto dall'art. 18 degli Statuti della Cassa è inefficace.

Le somme pignorate sono amministrare dall'Ufficio esecuzioni che riscuote direttamente le prestazioni della Cassa o le fa riscuotere dal creditore escutente (Art. 99, 100 e 131 cp. 2 LEF). (Cambiamento della giurisprudenza.)

Für eine Forderung gegen Léon Rochat, einen nun pensionierten Angestellten der Schweizerischen Bundesbahnen, der in Frankreich wohnt, hat der Rekurrent einen Arrestbefehl erwirkt, der als Arrestgegenstand die Pensionsansprüche des Schuldners bezeichnet. Das Betreibungsamt Bern erklärt jedoch den Vollzug als unmöglich, weil solche Pensionsansprüche nicht pfändbar seien. Hierüber beschwert sich der Gläubiger mit dem Begehren, die Arrestierung bis zum Betrage seiner Forderung anzuordnen, eventuell unter Berücksichtigung des Notbedarfes des Schuldners gemäss Art. 93 SchKG. Von der kantonalen Aufsichtsbehörde am 28. Dezember 1937 abgewiesen, hält er mit Rekurs an das Bundesgericht an diesem Begehren fest.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung:*

1. — Schlechthin unpfändbar sind nach den Bestimmungen des SchKG diejenigen Pensionen, die sich als Entschädigung für Körperverletzung oder Gesundheitsstörung darstellen (Art. 92 Ziff. 10), beschränkt pfändbar dagegen die Alterspensionen wie auch die Renten von Versicherungs- und Alterskassen; sie unterliegen dem Zugriff der Gläubiger gleich Dienstehalten jeder Art insoweit, als sie nicht dem Schuldner und seiner Familie unumgänglich notwendig sind (Art. 93). Abweichend hievon bestimmt Art. 18 Abs. 1 der Statuten der Pensions- und Hilfskasse für das Personal der SBB (vom 31. August 1921), ohne dem Unterschied zwischen Alters- und (wahren)

Invalidenpensionen hiebei Rechnung zu tragen, dass die Ansprüche auf Leistungen der Kasse sowie die als Kassenleistungen bezogenen Gelder weder gepfändet noch mit Arrest belegt noch in eine Konkursmasse einbezogen werden dürfen. Zu einem solchen Eingriff in das Vollstreckungsrecht fehlt es jedoch an der unerlässlichen gesetzlichen Grundlage. Wohl liegt dem Verwaltungsrat der SBB (unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat) nach Art. 17 Ziff. 18 und Art. 46 des Rückkaufgesetzes vom 15. Oktober 1897 die Aufstellung der Statuten dieser Pensionskasse ob. Es steht ihm demgemäss zu, die an die Kasse zu stellenden Ansprüche nach den vom Gesetze vorgezeichneten Richtlinien zu bestimmen, ihre Voraussetzungen und ihren Inhalt festzusetzen, kurz das Rechtsverhältnis zwischen der Kasse und den Pensionsberechtigten zu ordnen. Auch mag in den Rahmen dieser Verordnungsbefugnis noch die Aufstellung von Bestimmungen fallen, die das Verfügungsrecht des Pensionsbezügers einschränken, um ihn selbst und seine Angehörigen vor einem Rechtsverlust durch vertragliche Preisgabe zu schützen, was gewiss dem Fürsorgezweck der Pensionsansprüche gerecht wird. Handelt es sich dabei auch nicht um den eigentlichen Inhalt der an die Kasse zu stellenden Ansprüche, so steht doch die Abgrenzung der dem Ansprecher einzuräumenden Rechte in Frage; daher lässt sich gegen das in Art. 18 Abs. 2 der geltenden Statuten enthaltene Abtretungs- und Verpfändungsverbot nichts Triftiges einwenden. Die Frage nach der Pfändbarkeit dagegen betrifft die Rechte nicht des Pensionsbezügers allein, sondern seiner Gläubiger und den Bereich der staatlichen Vollstreckungsgewalt. Eine Zuständigkeit des Verwaltungsrates der SBB, auch hierüber Vorschriften zu erlassen und damit das SchKG abzuändern, lässt sich aus der Befugnis zur Normierung der Rechte der Kassenmitglieder nicht ableiten. Sie ergibt sich entgegen BGE 37 I 604 = Sep. Ausg. 14, 383 auch nicht unmittelbar daraus, dass das Personal der SBB dem Bundesrecht untersteht;

vielmehr versteht sich von selbst, dass die Vorschriften der Verwaltung den von der Bundesversammlung aufgestellten Gesetzen nicht widersprechen dürfen. Art. 18 Abs. 1 der geltenden Statuten kann demnach nicht als gültig anerkannt werden.

Vorbild dieser Bestimmung war die für das Personal der allgemeinen Bundesverwaltung getroffene Regelung, die ihrerseits auf Gesetz beruht (Art. 8 des Bundesgesetzes über die Versicherungskasse für die eidgenössischen Beamten, Angestellten und Arbeiter vom 30. September 1919). Der Hinweis darauf (BGE 58 III 73 ff.) vermag sie aber gleichfalls nicht zu rechtfertigen, da eben das Personal der SBB dem erwähnten Gesetz und der dadurch geordneten Versicherungskasse nicht untersteht. Daraus ergibt sich allerdings eine unerfreuliche Ungleichheit. Deren Behebung ist gegebenenfalls Sache der Gesetzgebung. Dabei dürfte es sich übrigens eher rechtfertigen, das für das Personal der allgemeinen Bundesverwaltung aufgestellte Sonderrecht zu beseitigen als es noch auf das Personal der SBB auszudehnen. Nicht nur spricht für eine solche Lösung die Rücksicht auf das Personal kantonaler Verwaltungen, das ohnehin durch kantonale Vorschriften keines solchen Vorrechtes teilhaftig werden kann, sowenig wie kraft statutarischer Bestimmung das Personal privater Bahn- oder anderer Unternehmungen (BGE 57 III 9). Es ist überhaupt nicht einzusehen, wieso, im Unterschied zur Besoldung, die Alterspensionen irgendeiner Gattung von Funktionären von der Regel des Art. 93 SchKG ausgenommen und dem Zugriff der Gläubiger auch insoweit entzogen werden sollen, als sie den Notbedarf des Bezügers und seiner Familie übersteigen. Art. 93 genügt allen berechtigten Unpfändbarkeitsansprüchen, indem er die Verfügung in das Ermessen des Betreibungsbeamten stellt, der die in Betracht fallenden Verhältnisse zu würdigen hat und dessen Anordnung überdies der Beschwerde an die Aufsichtsbehörden auch wegen Unangemessenheit unterliegt. Der Hinweis auf die Unpfändbarkeit der Invalidenent-

schädigungen, speziell gemäss Art. 96 KUVG, womit jene Sonderbestimmung gerechtfertigt werden wollte, geht fehl, da Alterspensionen solchen Entschädigungen nicht gleichzustellen sind.

2. — Mittelbar würde sich der Ausschluss der Pfändbarkeit nach der bisherigen Rechtsprechung aus dem Abtretungsverbot des Art. 18 Abs. 2 der Kassestatuten ergeben, das, wie dargetan, auf gesetzlicher Grundlage beruht (BGE 56 III 193). Aber auch an dieser Betrachtungsweise kann nicht festgehalten werden, wie die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer heute bereits im Falle Bonhôte gegen Neuchâtel entschieden hat¹. Ein gesetzliches Abtretungsverbot hat zwar Geltung auch gegenüber dem Vollstreckungsrecht, anders als ein bloss rechtsgeschäftlicher Ausschluss der Abtretung, der die auf öffentlichem Recht beruhende Vollstreckungsgewalt nicht auszuschalten vermöchte. Jedoch fragt sich zunächst, ob nicht das vorliegende Abtretungsverbot sich entsprechend dem Schutzzweck der Bestimmung lediglich gegen Abtretungsgeschäfte des Pensionsberechtigten selbst richtet, wodurch Massnahmen der Vollstreckungsbehörden nicht betroffen würden, somit auch nicht Versteigerung, Freihandverkauf oder Zuweisung an Zahlungsstatt gemäss Art. 131 Abs. 1 SchKG. Aber gesetzt selbst, das Verbot verleihe dem Pensionsanspruch die Eigenschaft der Unabtretbarkeit, so stünde es zwar den soeben erwähnten Veräusserungsakten, nicht dagegen der Einziehung der Beträge durch das Betreibungsamt oder durch einen Gläubiger gemäss Art. 131 Abs. 2 entgegen, was beides ohne Übertragung des Anspruches auf eine andere Person geschehen kann. Solche Einziehung ist ein Akt der dem Betreibungsamt kraft der Pfändung zustehenden Zwangsverwaltung (Art. 99/100 SchKG), welcher Forderungsrechte aller Art unterliegen. Auch verstösst die Zuweisung dergestalt eingebrachter Gelder an den betreibenden Gläubiger nicht gegen das

¹ (S. 1 ff.).

Abtretungsverbot, da hiebei von Forderungsabtretung nicht mehr gesprochen werden kann.

3. — Soweit die Pensionsansprüche des Rekursgegners sich als Alterspensionen darstellen, hat somit das Betreibungsamt die Arrestierung gemäss Art. 93 SchKG vorzunehmen, mit der Massgabe, dass der im Auslande wohnende Schuldner die Tatsachen nachzuweisen hat, aus denen sich eine allfällige Beschränkung der Pfändbarkeit ergeben soll (BGE 57 III 17 und 37).

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen und der angefochtene Entscheid aufgehoben.

3. Entscheid vom 25. Januar 1938 i. S. Lichtensteiger.

Einem Fortsetzungsbegehren, dem der Rechtsöffnungsentscheid beigelegt ist, hat das Betreibungsamt Folge zu geben, ohne irgendwelche Einwendungen gegen das Rechtsöffnungsverfahren zu hören ; insbesondere kann es die Zuständigkeit des Rechtsöffnungsrichters nicht nachprüfen (Art. 84 SchKG, Art. 7 Vo Nr. 1 des BR über Formulare etc.).

Le préposé doit donner suite à une réquisition de continuer la poursuite, accompagnée du jugement ordonnant la mainlevée, sans entrer en matière sur les exceptions soulevées par le débiteur à l'encontre de la procédure de mainlevée ; il ne peut notamment pas revoir la question de la compétence du juge de mainlevée (art. 84 LP, art. 7 Ord. CF n° 1 sur les formulaires, etc.).

Ad una domanda di proseguimento dell'esecuzione, accompagnata dalla sentenza di rigetto dell'opposizione, l'ufficio deve dar corso senza tener conto delle eccezioni sollevate dal debitore contro la procedura di rigetto ; in particolare, non può esaminare se il giudice che ha respinto l'opposizione era competente (art. 84 LEF ; art. 7 Ordinanza CF n° 1 sui formulari, ecc.).

A. — Lichtensteiger, in St. Gallen wohnhaft, wurde von Matter für Fr. 150.— betrieben. Er erhob Rechtsvorschlag. Nachdem er inzwischen nach Speicher umgezogen war, erhielt er die Pfändungsankündigung des Betreibungs-

amts Speicher, auf die er antwortete, dass er gegen die Betreibung Rechtsvorschlag erhoben habe und ihm bis dahin ein Rechtsöffnungsurteil nicht zugekommen sei. Das Betreibungsamt gab hievon dem Gläubiger Kenntnis mit der Weisung, dass die Betreibung erst fortgesetzt werde, wenn er die Bescheinigung beibringe, dass der Rechtsöffnungsentscheid des erstinstanzlichen Richters von St. Gallen nicht weitergezogen worden sei. Diese Bescheinigung wurde einem neuen Fortsetzungsbegehren beigelegt, worauf neue Pfändungsankündigung an den Schuldner erging. Hiergegen führte dieser Beschwerde mit der Begründung, dass er nach Speicher umgezogen sei (womit er wohl geltend zu machen gedachte, dass die Rechtsöffnung an diesem neuen Wohnsitz hätte durchgeführt werden müssen), und dass ihm die Vorladung zur Rechtsöffnung nicht rechtzeitig, sondern erst nach dem Rechtsöffnungsentscheid und zugleich mit diesem durch die Post zugekommen sei. Er verlangt ein neues Rechtsöffnungsverfahren an seinem Wohnort, wo er seine Verteidigung anbringen könne, und sucht im übrigen die Unbegründetheit der in Betreibung gesetzten Forderung darzutun.

B. — Die appenzellische Aufsichtsbehörde hat die Beschwerde abgewiesen, von der Annahme ausgehend, dass der Schuldner sowohl die Vorladung zur Rechtsöffnung als auch den Rechtsöffnungsentscheid rechtzeitig erhalten habe. Mit der Berufung legt der Schuldner eine Bescheinigung des Bezirksgerichtspräsidenten von St. Gallen ein, wonach die Vorladung auf den 6. September und der Rechtsöffnungsentscheid von diesem Datum mehrere Tage nach dem 6. September von der Zustellungsadresse « Graf, Rosenbergstrasse 50 St. Gallen » zurückgeschickt worden seien mit dem Vermerk : « Diese Briefe wurden (von Lichtensteiger) nicht mehr abgeholt, jedenfalls verreist, wohin unbekannt ». Darauf beruft sich Lichtensteiger in seinem Rekurs ans Bundesgericht, und die Vorinstanz legt eine Vernehmlassung bei, in der sie zugibt, dass ihre Annahme durch dieses neue Beweismittel entkräftet sein dürfte.